



Spuren hinterlassen Zukunft gestalten

Gutes tun – auch über den Tod hinaus

Berneuchener Haus

Kloster Kirchberg

Inhalt

	Seite
Zum Geleit	3
Die Schenkung	9
Gesetzliche Erbfolge – Testament	10
Der Erbvertrag	14
Das Vermächtnis	15
Das Testament widerrufen	17
Erbschaft- und Schenkungsteuer	18
Sterbefallregelung	19
Wenn Sie uns helfen wollen	20
Das Berneuchener Haus Kloster Kirchberg	22
Der Verein Berneuchener Haus e.V.	24
Die Stiftung Kloster Kirchberg-Berneuchener Haus	25

Zum Geleit

*Man schließt die Augen der Toten behutsam;
nicht minder behutsam
muss man die Augen der Lebenden öffnen.*

Jean Cocteau



Die Augen öffnen, auch für das Unvermeidliche: das Ende der eigenen Lebenszeit. Der Tod, der ja unweigerlich kommt, wird im alltäglichen Leben oft verdrängt. Es ist längst nicht die Regel, dass alle Menschen „ihr Haus bestellt haben“, wenn sie sterben – nicht selten bleiben Dinge unausgesprochen und ungeklärt. Wir haben ja noch so viel Zeit ...



Zu den schweren Entscheidungen, die zu treffen sind, gehört auch, festzulegen, was mit dem geschehen soll, das zu Lebzeiten erarbeitet, erworben und gespart wurde. Es soll ja möglichst sinnvoll angelegt sein und nicht einfach so zerrinnen. Bei der Regelung ihres Nachlasses denken viele Menschen an Benachteiligte oder an Institutionen, die sich für andere einsetzen und mit ihrer Arbeit Möglichkeiten zur Begegnung schaffen.

Im Berneuchener Haus Kloster Kirchberg finden die Menschen Stille, Einkehr, Gebet und Seelsorge. Es bietet ein umfangreiches Seminarangebot und steht kirchlichen Gruppen wie Konfirmanden, Hauskreisen oder Kirchengemeinderäten, aber auch Unternehmen und Einzelgästen offen. Getragen wird unser Haus vom Verein Berneuchener Haus e.V. sowie den drei Berneuchener Gemeinschaften.

Um die Vielfalt der Angebote auch in Zukunft erhalten zu können, ist das Berneuchener Haus Kloster Kirchberg auf den persönlichen Einsatz und die finanzielle Unterstützung vieler Menschen angewiesen.

Zur langfristigen finanziellen Absicherung und um das Tagungs- und Einkehrhaus für kommende Generationen zu erhalten, haben wir im Jahr 2006 die Stiftung Kloster Kirchberg-Berneuchener Haus gegründet.

Wir möchten Sie mit diesem kleinen Heft auf eine ganz besondere Möglichkeit der Hilfe hinweisen, mit der Sie weit über den Tod hinaus Gutes bewirken können. Bereits zu Lebzeiten können Sie verfügen, dass Teile Ihres Vermögens nach Ihrem Tod an den Verein Berneuchener Haus e.V. oder die Stiftung Kloster Kircheng-Berneuchener Haus übergehen und hier für die allgemeine Arbeit des Hauses eingesetzt werden oder für einen besonderen Zweck, den Sie gemeinsam mit uns festlegen. So können Sie, auch über das Ende der eigenen Lebenszeit hinaus, Zukunft gestalten.

Wenn Sie sich also Gedanken machen über ein Testament und sich vorstellen können, Teile Ihres Vermögens für unsere Arbeit zur Verfügung zu stellen, sprechen Sie uns gerne an. In einem unverbindlichen und vertraulichen Gespräch können wir Sie über konkrete Einsatzmöglichkeiten Ihres Nachlasses informieren und mit Ihnen die entsprechende Vorgehensweise besprechen.

Zu guter Letzt: Wir wünschen Ihnen ein langes, erfülltes und gesundes Leben und möchten Sie hier lediglich anregen, sich beizeiten mit dem Thema Schenken, Erben und Vererben auseinanderzusetzen. Sprechen Sie uns einfach an, wenn Sie Fragen haben.





Die Schenkung

Als Schenkung bezeichnet man das Versprechen einer Zuwendung, durch die jemand einem anderen Teile seines Vermögens oder auch das gesamte Vermögen überlässt. Diese Überlassung erfolgt unentgeltlich. Schenkungen können auf unterschiedliche Weise vollzogen werden:

1. Die Schenkung erfolgt sofort und unmittelbar.
2. Der Schenker verspricht einer Person oder einer Organisation zu Lebzeiten, dass er ihr seinen Nachlass oder Teile daraus überlassen wird. Diese Willenserklärung, das Schenkungsversprechen, bedarf einer notariellen Beurkundung.
3. Der Schenker kann verfügen, dass sein Sparkonto oder Depot nach seinem Tod an eine bestimmte Person oder Organisation überschrieben wird. Dazu muss er die Bank zu Lebzeiten beauftragen. Banken halten entsprechende Formulare vor (Vertrag zugunsten Dritter). Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich, jedoch sollte der Beschenkte den Vertrag durch Unterschrift annehmen, weil er sonst durch Erben widerrufen werden kann.

Gesetzliche Erbfolge – Testament



Erben 1. Ordnung

Wenn Sie keine besondere Vorsorge treffen, wie sie z. B. ein Testament darstellt, gilt die gesetzliche Erbfolge, d. h. der überlebende Ehepartner und die Abkömmlinge sind Erben erster Ordnung. Haben die Eheleute keinen Ehevertrag abgeschlossen und damit im „gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft“ gelebt, erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte, die andere Hälfte erben die Abkömmlinge zu gleichen Teilen.

Erben 2. Ordnung

Haben Sie keine Kinder, bekommt der Ehepartner, wenn die Eheleute im „gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft“ gelebt haben, drei Viertel der Erbschaft, der Rest geht an die Verwandten zweiter Ordnung (Eltern – oder, wenn diese nicht mehr leben – Geschwister bzw. deren Kinder).

Der Staat erbt

Leben Sie in einer nichtehelichen Gemeinschaft, erbt die oder der Hinterbliebene nichts, sofern kein Testament vorliegt. Kann das Nachlassgericht keine Erben ermitteln, geht das Vermögen an den Staat.

Pflichtteil

Mit einem Testament kann ein Pflichtteil nicht ausgeschlossen werden. Mit dem Pflichtteil sichert der Gesetzgeber den nächsten Angehörigen einen Geldanspruch in Höhe des halben gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteilsberechtigte muss den Anspruch gegenüber den Erben geltend machen. Er erhält ihn nicht „automatisch“.

Eigenhändiges Testament

Ein rechtskräftiges Testament kann man selbst errichten. Es muss komplett mit eigener Hand geschrieben sein und Ort und Datum der Niederschrift enthalten. Der Text sollte klar und unmissverständlich formuliert sein.

Aufbewahrung

Die Aufbewahrung eines Testaments bleibt Ihnen überlassen. Wenn Sie es bei sich im Hause behalten, informieren Sie eine Person Ihres Vertrauens über den genauen Aufbewahrungsort, damit es nach dem Tod auch gefunden wird und Ihr letzter Wille befolgt werden kann. Sie können das handschriftliche Testament auch gegen eine geringe Gebühr in die amtliche Verwahrung geben. In Baden-Württemberg sind das die Notariate, in allen anderen Bundesländern die Amtsgerichte. Das Testament wird dann im Todesfall mit Sicherheit aufgefunden.

Notarielles Testament

Man kann seinen letzten Willen – bei gleicher rechtlicher Verbindlichkeit – auch von einem Notar errichten lassen. Seine Beurkundung erschwert Anfechtungen mit Begründung der Geschäftsunfähigkeit und gewährleistet größtmögliche Sicherheit gegen Fälschungen. Bei notariellen Testamenten entstehen Kosten für Notar und Hinterlegungsgebühren, die von der Höhe des zu vererbenden Vermögens abhängen.



Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist neben dem Testament eine weitere Möglichkeit, Regelungen über den Verbleib des Vermögens nach dem Tode zu treffen. Ein Erbvertrag hat gegenüber dem Testament den Vorteil, dass der Erblasser sich gegenüber dem Vertragspartner bindet und – anders als beim Testament – kein Widerruf, verbunden mit möglicherweise langwierigen juristischen Auseinandersetzungen, möglich ist. Erbverträge sind vor allem dann sinnvoll, wenn die verbindliche Festlegung einer Erbfolge geboten erscheint. Erbverträge können auch zwischen mehreren Partnern (Personen oder Organisationen) abgeschlossen werden und müssen in Anwesenheit aller Vertragspartner vom Notar beurkundet werden. Der Erblasser kann zu Lebzeiten ungeachtet des Erbvertrages uneingeschränkt über sein Vermögen verfügen und er kann ebenso weitere Regelungen über die Teile des Nachlasses festlegen, die nicht Gegenstand des Erbvertrages sind.



Das Vermächtnis

Ein Vermächtnis ist eine gute Möglichkeit, Vermögensgegenstände, Immobilien oder bestimmte Geldsummen Personen oder Organisationen zuzuwenden. Diese Vermächtnisnehmer sind dann Begünstigte, ohne Erben zu sein. Sie haben lediglich Anspruch auf die ihnen zugedachten Werte und Gegenstände. Dafür ist der Todeszeitpunkt entscheidend, nicht das Datum der Abfassung des Testaments. Der Erblasser hat die Möglichkeit, im Testament festzulegen, dass mit dem Vermächtnis bei dem Begünstigten ein bestimmter Zweck verfolgt wird. Diese Anordnungen müssen unmissverständlich und eindeutig formuliert werden.





Das Testament widerrufen

Sie können ein Testament jederzeit ändern, ganz aufheben, ungültig machen oder durch ein neues ersetzen. Die Rücknahme eines öffentlichen (also notariellen) Testaments aus der amtlichen Verwahrung stellt – anders als bei einem hinterlegten privatschriftlichen Testament – nach dem Gesetz zwingend einen Widerruf dieser letztwilligen Verfügung dar. Handschriftliche Testamente, die in amtlicher Verwahrung sind, müssen über dem Text mit einem Ungültigkeitsvermerk versehen oder vernichtet werden. Wer ein bereits vorhandenes durch ein neues Testament ersetzt, sollte in jedem Fall die früheren Verfügungen schriftlich widerrufen, um etwaigen Unklarheiten vorzubeugen.



Erbschaft- und Schenkungsteuer



Für die Berechnung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer spielen eine Rolle: die Höhe der Erbschaft bzw. Schenkung sowie die Steuerklassen und Freibeträge der Erben. Der Gesetzgeber hat jedoch Freibeträge festgelegt, die auch den Verwandtschaftsgrad der Erben berücksichtigen, so dass Steuern erst ab der Überschreitung bestimmter Vermögensgrenzen fällig werden. Die Erben erster Ordnung profitieren von den Freibeträgen am meisten. Gemeinnützige Organisationen wie die Stiftung Kloster Kirchberg-Berneuchener Haus und der Verein Berneuchener Haus e.V. sind als besonders förderungswürdig anerkannt und von Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Etwaige Zuwendungen kommen also direkt der Arbeit im Berneuchener Haus Kloster Kirchberg zugute. Zudem sichert Ihre Zustiftung eine dauerhafte finanzielle Unterstützung, weil wir das Stiftungskapital nicht antasten und für unsere Arbeit nur die Zinsen einsetzen.

Sterbefallregelung

Hat der Erblasser ein handschriftliches Testament hinterlassen, muss von den Erben beim zuständigen Nachlassgericht zunächst ein Erbschein beantragt werden. Bei notariellen Testamenten erfolgt die Testamentseröffnung in der Regel vier Wochen nach Eintritt des Erbfalls. Die Nachlassabwicklung umfasst u. a. Kündigung und Räumung der Wohnung, Kontenauflösung, Meldung bei Rententrägern und Krankenkassen sowie Vermächtniserfüllung. Es kann sinnvoll sein, bereits zu Lebzeiten eine Sterbefallregelung mit einem Bestattungsunternehmen zu vereinbaren, das dann alle erforderlichen Formalitäten erledigt und ggf. auch Erben, nahe stehende Menschen und Organisationen benachrichtigt. Durch entsprechende Vorsorgeregulungen kann auch eine Grabstätte bestimmt und die Organisation der Trauerfeierlichkeiten nach eigenen Wünschen noch zu Lebzeiten geplant werden.



Wenn Sie uns helfen wollen ...

Wenn Sie erwägen, dem Verein Berneuchener Haus e.V. oder der Stiftung Kloster Kirchberg-Berneuchener Haus Teile Ihres Vermögens zur Verfügung zu stellen – mit einer Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall des Schenkers, mit einer Berücksichtigung im Testament als Teil- oder Alleinerbe oder mit einem Vermächtnis – sprechen Sie uns bitte an.

Der Vorsitzende sowie der Schatzmeister des Vereins Berneuchener Haus e.V. beraten gern mit Ihnen gemeinsam, wie und wo Ihre Zuwendung am besten eingesetzt werden kann.

Schreiben Sie uns oder rufen Sie an, damit wir einen Termin für ein unverbindliches und vertrauliches Gespräch vereinbaren können.

Telefon: 07454-8830 • E-Mail: empfang@klosterkirchberg.de





Das Berneuchener Haus Kloster Kirchberg

Seit 1958 ist das Berneuchener Haus im ehemaligen Dominikanerinnenkloster Kirchberg ein Ort, der der Vertiefung des geistlichen Lebens und der Erneuerung der Kirche dienen will. Ein Tagungs- und Einkehrhaus für Menschen, die Ruhe und Erholung vom Alltag suchen, geistliche Gemeinschaft erleben und ihre Freizeit sinnstiftend verbringen möchten. Mit unserem Tagungs- und Einkehrhaus wollen wir mithelfen, dass sie Kraft schöpfen können und in der Gemeinschaft oder allein Orientierung für ihr Leben finden durch Gespräche, Stille, Gebet und Seelsorge.

Das Berneuchener Haus Kloster Kirchberg ist das gemeinsame Werk der drei Berneuchener Gemeinschaften, es ist ein Haus der Kirche und von ökumenischer Offenheit geprägt. Es wird getragen und geleitet vom Verein Berneuchener Haus e.V.

Der Tagesablauf ist strukturiert und geprägt von Gottesdiensten und den vier täglichen Gebetszeiten.

Aufmerksame Gastfreundlichkeit, Offenheit für jeden Gast und die Achtung unterschiedlicher Anschauungen und Meinungen, auch verschiedener Glaubensrichtungen und Konfessionen, sind uns wichtig.

Unser Tagungsangebot richtet sich an alle Altersgruppen, mit unseren Tagungsthemen tragen wir zur christlichen Jugend- und Erwachsenenbildung bei.

Kirchliche und gemeinnützige Gruppen, Unternehmen und Einzelgäste sind in unserem Haus herzlich willkommen.

Die Berneuchener Gemeinschaften

Der Name Berneuchener Haus erinnert an das ehemalige Rittergut Berneuchen in der Neumark im heutigen Polen. Dort trafen sich in den 1920er Jahren Menschen aus der evangelischen Jugendbewegung, um Wege für eine innere Erneuerung der Kirche zu suchen. Daraus entwickelten sich die Berneuchener Gemeinschaften, die 1958 das Berneuchener Haus gründeten. Heute gehören zu den Berneuchener Gemeinschaften die Evangelische Michaelsbruderschaft mit der Evangelischen Jungbruderschaft St. Michael, der Berneuchener Dienst sowie die Gemeinschaft St. Michael.

Der Verein Berneuchener Haus

Der Verein Berneuchener Haus e.V. mit seinen rund 650 Mitgliedern ist Träger des Berneuchener Hauses und gemeinsam mit den drei Berneuchener Gemeinschaften verantwortlich für das Leben des evangelischen Tagungs- und Einkehrhauses.

Er ist als gemeinnützig anerkannt und Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg.



Die Stiftung

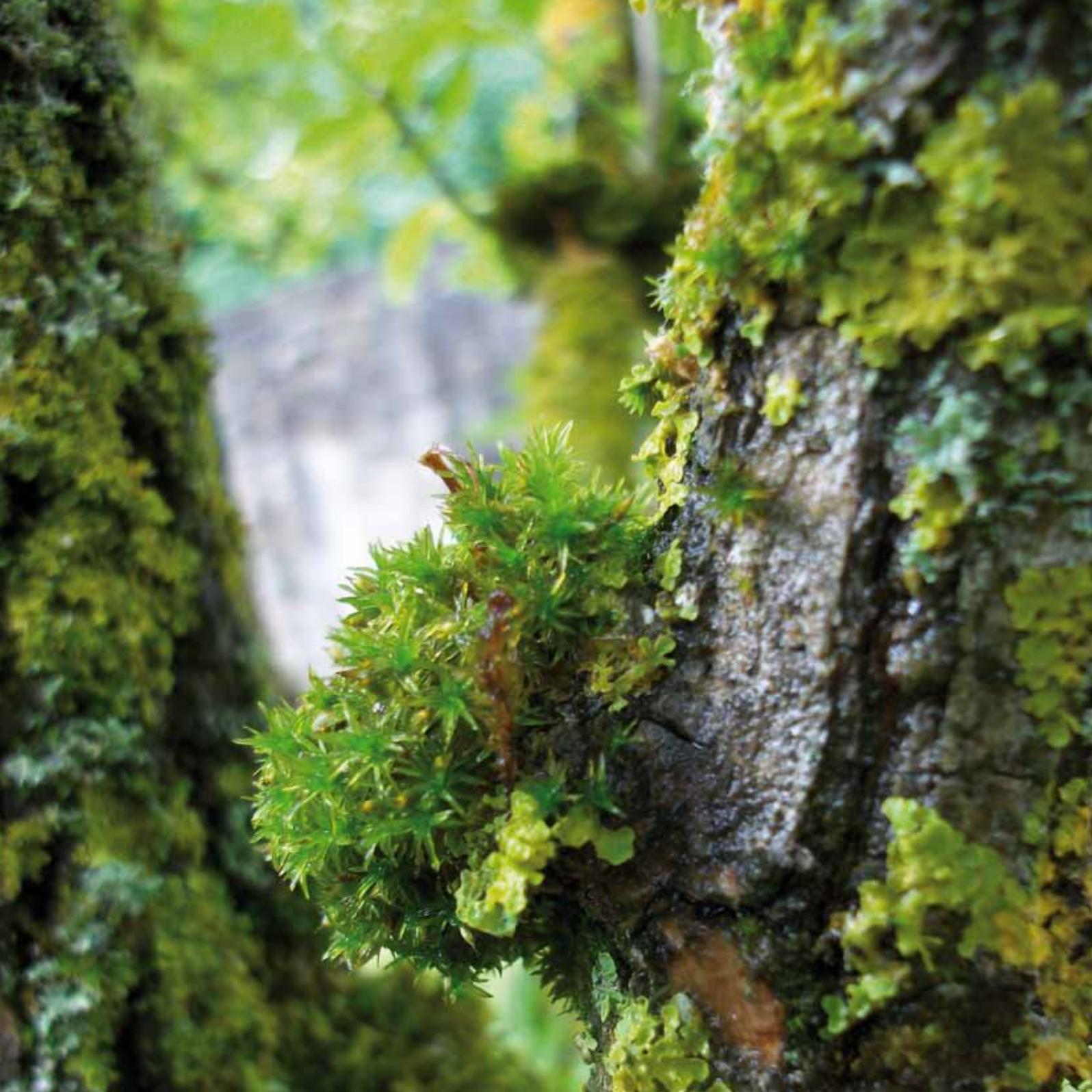
Kloster Kirchberg-Berneuchener Haus

Um die vielfältigen, insbesondere geistlichen Angebote des Berneuchener Hauses Kloster Kirchberg auch in Zukunft erhalten zu können, wurde im Jahr 2006 die Stiftung Kloster Kirchberg-Berneuchener Haus als Treuhandstiftung der Stiftung Diakonie Württemberg ins Leben gerufen.

Mit Ihrem persönlichen Einsatz als Stifterin oder Stifter tragen Sie dazu bei, dass wir unsere Arbeit auch langfristig auf solider finanzieller Basis weiterführen können.

Schon ab einem Betrag von 500 Euro können Sie die Stiftung Kloster Kirchberg-Berneuchener Haus nachhaltig unterstützen, Ihre Zustiftung können Sie steuermindernd geltend machen. Stifter wirken auch über den Tod hinaus, denn Sie haben die Möglichkeit, unsere Stiftung in Ihrem Testament zu bedenken. Da unsere Stiftung von der Erbschaftsteuer befreit ist, kommt Ihr Vermögen in vollem Umfang dem Berneuchener Haus Kloster Kirchberg zugute.

Weil das Stiftungskapital nicht angetastet wird und wir für unsere Arbeit nur die Zinsen einsetzen, sichert Ihre Zustiftung eine dauerhafte finanzielle Unterstützung.



Impressum

Herausgeber:

Verein Berneuchener Haus e.V.

Kloster Kirchberg

72172 Sulz am Neckar

Verantwortlich:

Steffen Bohnet, Vorsitzender des

Vereins Berneuchener Haus e.V.

Telefon: 07454/883-0

E-Mail: empfang@klosterkirchberg.de

Fotos: Berneuchener Haus Kloster Kirchberg,
Bernd Brodt, Rosanna Carbone, Lina Kassbaum,
Friedrich Keller, Gabriele und Uwe Mei,
Bernd Rosner

Satz: grafik+layout, Heike Volz

Druck: Druckerei Mack GmbH, Schönaich

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir mit dieser Broschüre lediglich einen allgemeinen Überblick geben können. Die Beratung im Einzelfall kann sie nicht ersetzen.

Wir empfehlen, in Sachen des Schenkungs- oder Erbrechts in jedem Fall einen Anwalt oder Notar und ggf. auch einen Steuerberater hinzuzuziehen.



Berneuchener Haus

Kloster Kirchberg

